

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Ausbildungsschulen und dem Studienseminar für Gymnasien in Kassel

Nach Vorarbeiten durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe auf der Konferenz aller Beteiligten am 25. Februar 2013 beraten und einstimmig (bei einer Enthaltung) beschlossen. Eine Anpassung wurde am 27.09.2017 vorgenommen.

Die gemeinsame Ausbildungsarbeit von Schule und Studienseminar basiert auf Verlässlichkeit, Kontinuität und Einigungswillen aller Beteiligten unter Beachtung der jeweiligen Handlungsspielräume und Ressourcen. Gemeinsam verpflichten sich das Studienseminar und die Schulleitungen vor diesem Hintergrund dazu, den Lehrerinnen und Lehrern im Vorbereitungsdienst verlässliche Strukturen zu bieten und die einzelnen LiV im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten bestmöglich und verantwortungsvoll zu fördern und auszubilden. Sie verstehen dies zugleich als wichtiges Signal zum Erhalt der zweistufigen Lehrerausbildung.

Im Einzelnen bemühen sich Studienseminar und Schulleitungen (stets in Absprache miteinander und mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst) um folgende Eckpunkte der Ausbildung:

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)

- **Eigenverantworteter Unterrichtseinsatz**

- in den Hauptsemestern 10-12 Wochenstunden;
- im Prüfungssemester 6-8 Wochenstunden;
- nach Prüfung bis zu 12 Wochenstunden (HLbGDV § 43 (3), (9)).

Abweichungen hiervon erfolgen nur im Einvernehmen von LiV, SemL und SchL (HLbGDV § 43 (4)).

- Der **Einsatz der LiV** soll so erfolgen, dass eine angemessene Ausbildung erfolgen kann; dabei gilt es auch die jungen Lehrkräfte zu schützen und sie nicht zu überfordern; deshalb soll der Einsatz vor Ort sich um Folgendes bemühen:
 - **Einsatz in geeigneten Klassen** und ausreichende **Begleitung der LiV** durch zumindest eine erfahrene Lehrkraft bei Einsatz in Lerngruppen mit besonderen Konstellationen (z.B. Inklusion);
 - möglichst **keine Dopplung des Einsatzes im selben Fach in einer Jahrgangsstufe**;
 - möglichst **ausgeglichener Einsatz** in beiden Fächern und in Sek I und Sek II;
 - Unterrichtseinsatz jenseits der Ausbildungsfächer nur als strikte Ausnahme (und nur dann im Einvernehmen von LiV, Seminar- und Schulleitung; HLbGDV § 43 (4), (5)).
- Für eine **Betreuung** des eigenverantwortlichen Unterrichts der LiV durch einen Mentor bzw. eine Mentorin mit einer möglichen Anwesenheit im Unterricht der LiV sollte die Lehrkraft 1-2 mal pro Schulhalbjahr vom eigenen Unterricht freigestellt werden können (HLbGDV § 43 (3), Satz 3); eine Hospitation in unterrichtsfreien Stunden steht dem Mentor/ der Mentorin jederzeit nach Absprache mit der LiV frei. Eine Doppelsteckung von bis zu vier Stunden kann erfolgen, wenn es notwendig und für die Schule umsetzbar ist.
- Für den **Einsatz zum Vertretungsunterricht** sollten LiV „nur in begründetem Ausnahmefall“ vorgesehen werden und nach Möglichkeit nur in Lerngruppen, in denen die LiV unterrichtet (HLbGDV § 43 (6)).
- Der **Einsatz in der Pausen- bzw. Mittagsaufsicht** kann als Ausbildungselement erfolgen.
- Eine **Klassenfahrtbegleitung** ist unter ausbildungsrelevanten Gesichtspunkten sinnvoll (eigene oder bekannte Lerngruppe, fachbezogenes Fahrtziel etc.), sollte sich aber in Anzahl und Umfang auf ein sinnvolles Maß beschränken und mit LiV und SemL abgesprochen sein.
- Der **Einsatz in Abiturprüfungen** darf nur nach Vorbereitung erfolgen und sollte die Ausnahme darstellen (z.B. Einführung durch Aufgabenfeldleitung mit Hinweisen und Hilfen zum Protokollschreiben)
- Unverzichtbar ist die **Freistellung von allen Schulveranstaltungen** an den Ausbildungstagen (HLbGDV § 43 (2)), daher darf also keine Unterrichtsverpflichtung am **Montag** und an **einem weiteren Nachmittag** (gegenwärtig: **Donnerstagnachmittag**) vorgesehen werden.
- Bei **Überschneidung von Veranstaltungen** in Schule und Studienseminar erfolgt eine Regelung in Absprache der Seminarleitung mit der Schulleitung nach Anhörung der LiV (HLbGDV § 43 (8))
 - grundsätzlichen Vorrang für Seminarveranstaltungen gibt es nur in der Einführungsphase;
 - dagegen besteht allgemeiner Vorrang insbesondere für die Zeugniskonferenzen in Hauptsemestern und Prüfungssemester.

2. Ausbildungskräfte, Mentorinnen und Mentoren

- Der **Einsatz der Ausbildungskräfte** (Hauptamtliche und Ausbildungsbeauftragten) erfolgt im Einvernehmen aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ausbildungsaufgaben (HLbGDV §4 (1)).
- Insbesondere soll **kein Unterricht am Montag** für fachdidaktisch eingesetzte Ausbildungskräfte angesetzt werden sowie kein Unterricht für allgemeinpädagogisch eingesetzte Ausbildungskräfte **am weiteren Ausbildungsnachmittag** (gegenwärtig: **Donnerstagnachmittag**).
- Die Schulleitungen **unterstützen die Arbeit der Mentorinnen und Mentoren** in den Schulen nach ihren Möglichkeiten.
- Im Einvernehmen des Mentors bzw. der Mentorin mit der LiV **bestätigt die Schulleitung die von der LiV vorgeschlagenen Mentorinnen und Mentoren** für die jeweiligen Unterrichtsfächer; Vorschlag und Bestätigung erfolgen zudem im Benehmen mit der Seminarleitung (HLbGDV § 4); die Aufgaben der Mentorenschaft umfasst: Beratung in schul- und unterrichtspraktischen Fragen, Erteilung von Unterricht als Hospitationsangebot, Bereitstellung ihrer Lerngruppen für angeleiteten Unterricht (Mentorenunterricht), Teilnahme an Unterrichtsbesuchen mit Unterrichtsberatung und Zusammenarbeit mit den am Studienseminar für die pädagogische Ausbildung Verantwortlichen.
- Die **Teilnahme der Ausbildungskräfte an UBs und Beratung** gehört zum gegenseitigen Selbstverständnis.
- Die **Teilnahme der Mentorinnen und Mentoren an UBs** erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung und soll nicht mehr als 2 UBs pro Halbjahr umfassen, wenn dafür anderer Unterricht der Mentorinnen und Mentoren ausfällt (ansonsten liegt es im Ermessen des Mentors bzw. der Mentorin, mit welcher Häufigkeit er bzw. sie an UBs teilnimmt); dasselbe soll auch für die sich an die UBs **anschließende Beratung** gelten.

3. Schulleitungen

- Für die **Anforderung von LiV** durch die Schulleitung muss gewährleistet sein, dass ein Einsatz in solchen Fächern erfolgt, in denen eine **ausbildungsgerechte Betreuung** durch Mentorinnen und Mentoren sichergestellt ist.
- Es steht in der besonderen Verantwortung der Schulleitungen, die **Anzahl der LiV** so zu bemessen, dass das Kollegium vor Ort die LiV als Bereicherung und nicht als Belastung erfährt.
- Das **Schulleitergutachten** zum Ende der Modulphase des Prüfungssemesters wird gemäß der Maske des Landesschulamtes angefertigt;
 - der Ausbildungsstand wird „*unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit*“ bewertet (HLbG § 42 (1));
 - die Erläuterung der Bewertungskriterien erfolgt zu Beginn der Ausbildung durch SchL;
 - ein Bilanzgespräch findet in der Mitte der Ausbildung statt unter Beteiligung der Ausbildungskräfte in jeweils gebotenem Umfang.
- Zur Ausbildung gehört eine **unbewertete Veranstaltung VSMS** („Unterrichts- und Schulentwicklung: Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule“) in Verantwortung des StS, ggf. unter punktueller Mitwirkung der SchL (HLbGDV § 45 (2)); es besteht aber **keine Projektarbeit** der LiV mehr in diesem Kontext.
- Die Schulleitungen **nehmen an der Zweiten Staatsprüfung** in einem vierköpfigen Prüfungsausschuss teil, ggf. erweitert durch eine „Lehrkraft des Vertrauens“, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt“ (HLbG § 44 (5)).
- Die **Mündliche Prüfung** erfolgt i.d.R. auf Grundlage einer realitätsnahen Situationsbeschreibung, im Prüfungsgespräch sind Rückfragen auch zur theoretischen Begründung der Handlungsvorschläge erwünscht (AfL-Verfugung, 2012-05-03).

Die Seminarleitung und die Schulleitungen